

Forschungsdesiderat „Lischka Prozess“

Zwei Beiträge von Prof. Dr. Horst Matzerath:

Von 1988 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2002 war Prof. Dr. Matzerath Direktor des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln im EL-DE-Haus.

1.) Kölner Justiz nach 1945: ein kritisches Resümee zu einer Tagung*

Die Beiträge dieser Tagung haben in einer interessanten Vielfalt Aspekte des Themas aufgegriffen und neue Perspektiven eröffnet, die weiterhin zu diskutieren und zu verarbeiten sein werden. Sie bilden eher den Einstieg in das Thema “Die Kölner Justiz und der Umgang mit dem nationalsozialistischen Unrecht an den Juden” als dessen Abschluss. Einen solchen Anspruch konnte diese Tagung nicht erheben und hat sie sich von vornherein auch nicht gestellt. Sie hat indessen eine Reihe von Aspekten aufgegriffen, die für die Erforschung der Situation in Köln weiter zu führen und in der künftigen Forschungspraxis umzusetzen sein werden. Darüber hinaus gehen mehrere Beiträge speziell auf die Entwicklung in Köln ein und haben wichtige Aspekte der Justiz in dieser Stadt thematisiert. An dieser Stelle soll der Rahmen skizziert werden, in dem die Tagung und ihre Ansätze für die weitere Erforschung dieses Themas – und zwar lokal unmittelbar bezogen auf Köln – fruchtbar gemacht werden könnten.

Bevor auf die Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz in der Nachkriegszeit eingegangen werden kann, ist auf einige Grundsachverhalte zu verweisen, die für eine vertiefte Erörterung unerlässlich sind. Die breitere öffentliche Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz im NS-System – unbeschadet einer Reihe von früheren wissenschaftlichen Publikationen – ist ein relativ junges Phänomen . Erst die von Justizminister Engelhard initiierte Ausstellung “Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus” aus dem Jahre 1989, die auch in Köln gezeigt wurde, markierte hier eine deutliche Wende.¹ Diese späte Auseinandersetzung der Institution

¹ Gerhard Fieberg, Im Namen des deutschen Volkes: Justiz und Nationalsozialismus, Köln 1989.

Justiz mit sich selbst und ihrer Rolle im NS-System bildet in der deutschen Gesellschaft keine Ausnahme, wie es in jüngerer Zeit das Beispiel der Wehrmacht vor Augen geführt hat.

Die gleiche Feststellung gilt für das Thema dieser Tagung, den Umgang der Justiz mit nationalsozialistischem Unrecht nach 1945. Das Thema ist sowohl unter grundsätzlichen Aspekten wie auch bezüglich der tatsächlich geführten Prozesse und Verfahren in einer Reihe von Publikationen und Diskussionsbeiträgen behandelt worden.² Im letzten Jahrzehnt ist es gerade in Nordrhein-Westfalen zu einer intensiven und kritischen Auseinandersetzung gekommen, was sich in Tagungen, Arbeitskreisen und Publikationen zu diesem Thema niedergeschlagen und sich in der Reihe “Juristische Zeitgeschichte” auch ein Forum geschaffen.³ In diesem Rahmen ist auch die wichtige Publikation über die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen erschienen. Die Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg im Jahre 1958 und der beiden Zentralen Stellen in Köln und Dortmund zur Verfolgung nationalsozialistischer Massenverbrechen in und außerhalb von Konzentrationslagern 1961 haben eine Wende in der Verfolgungsintensität markiert.⁴ Die Kölner Tagung hat von Studien, die in diesem Kontext entstanden sind, profitieren dürfen.

Wie aber kann man dieses Thema – und das soll Kern meiner Überlegungen sein – auf eine Stadt herunterbrechen, selbst wenn es eine von der Größe und Bedeutung der rheinischen Metropole ist. Ist dies überhaupt sinnvoll, oder ist Köln nur der lokale Ausschnitt aus einer allgemeinen

² Vgl. dazu vor allem Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982; Jürgen Weber, Peter Steinbach (Hg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984; Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998; Christiaan Rüter, Dick de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997, Amsterdam 1998. Vgl. auch Heiner Lichtenstein, Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse, Köln 1986; Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie, NS-Täter in der Bundesrepublik, München 1994 (1985); ders., Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1947. Eine Dokumentation, München 1998 (1983).

³ In dieser Reihe hat das Justizministerium NRW in der Reihe Juristische Zeitgeschichte NRW seit 1993 eine Reihe von einschlägigen Publikationen zu diesem Thema veröffentlicht. Daneben erscheint die vom Institut für Juristische Zeitgeschichte, Hagen herausgegeben Reihe Juristische Zeitgeschichte. Institutionell verankert ist dieser Themenbereich seit 1988 durch die Forschungs- und Dokumentationsstelle “Justiz und Nationalsozialismus” an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen. Zudem wurde dieses Thema auf Grund der politischen Diskussionen und mit Unterstützung des Justizministeriums des Landes NRW zum Forschungsprojekt an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster (Prof. Dr. Schulze/Prof. Dr. Thamer).

⁴ Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz, Recklinghausen 2001.

Entwicklung? Spiegelt sich Köln nur wider, was auch für andere Regionen und Städte festzustellen ist?

Eine solche Unterstellung würde massiv dem Kölner Selbstverständnis widersprechen, wonach Kölle “dat Hätz vun der Welt” ist. Dies möchte man sicher so nicht unbedingt auf den Nationalsozialismus bezogen sehen und schlägt sich in der gängigen Einschätzung nieder, dass in Köln der NS-Terror nicht so schlimm gewesen sei wie anderswo. Das jedoch dürfte nicht lediglich unterstellt, sondern müsste durch präzise Forschung bewiesen und nach Ausmaß und Gründen herausgearbeitet werden. Das aber ist im Grunde nur durch vergleichende Analyse möglich.

Eine intensive Untersuchung des Umgangs mit nationalsozialistischem Unrecht nach 1945 setzt zunächst einmal die Aufarbeitung der Kölner Justiz im Nationalsozialismus und insbesondere ihre Rolle bei der Diskriminierung von Juden voraus. Trotz verdienstvoller Ansätze etwa von Adolf Klein ist dies aber im Kern noch ein Desiderat der Forschung.⁵ Um nur einige Punkte zu nennen: Welche Rolle kam den Sondergerichten und die Erbgesundheitsgerichten zu? Welche Bedeutung hat die Tatsache, dass jemand Jude oder Nichtjude war, in Zivilgerichtsprozessen gespielt, vor allem etwa bei Vermögensauseinandersetzungen, aber auch bei arbeitsrechtlichen Konflikten oder Ehescheidungen? Wie verliefen die Verfahren um die sogenannte “Rassenschande”? Wolfgang Dreßen hat in seiner Ausstellung die führende Rolle der Finanzbehörden in den Prozess der Ausplünderung der Juden gezeigt, was sicher noch weiter wissenschaftlich aufzuarbeiten wäre.⁶ Der Rechtshistoriker Klaus Luig arbeitet im Auftrag der Anwaltskammer Biographien jüdischer Anwälte in der NS-Zeit auf. Die Universität hat 1988 bei ihrem Jubiläum verdienstvoller weise die Zeit des Nationalsozialismus nicht ausgeblendet.⁷ Aber auch hier gälte es genauer zu untersuchen, wie schrittweise nationalsozialistisches Gedankengut und Rechtsinterpretationen in den akademischen Unterricht und in die Forschung eingeflossen sind. Zahlreiche andere Themen wären in diesem Zusammenhang zu nennen, wie etwa die Rolle des Bundes der Nationalsozialistischen Deutschen Juristen oder – wie er ab 1936 hieß – des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes.

⁵ Adolf Klein, Günter Rennen (Hg.), *Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht erzählen ihre Geschichte(n)*, Köln 1981; Josef Wolffram, Adolf Klein (Hg.), *Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden*, Köln 1969.

⁶ Wolfgang Dreßen, *Betrifft “Aktion 3”. Deutsche verwerten jüdisches Eigentum*, Berlin 1998.

⁷ Besonders Frank Golczewski, *Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus, Personengeschichtliche Ansätze*, Köln, Wien 1988.

Weshalb an dieser Stelle bei dem Thema der Auseinandersetzung der Justiz mit dem Nationalsozialismus nach 1945 der Rückgriff auf die NS-Zeit? Nur wenn die Erforschung auch die Frage nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten einschließt, kann sie ehrlich geführt werden und die Ursachen für die Hemmnisse bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts kritisch in den Blick nehmen. Die Aufarbeitung der Rolle der Justiz in der NS-Zeit bildet daher im Grunde die Basis für die Frage nach dem Umgang der Justiz mit dem NS-Unrecht nach 1945.

Der Journalist Heiner Lichtenstein hat 1994 pointiert auf die Probleme der Kölner Justiz im Umgang mit der NS-Vergangenheit hingewiesen.⁸ Ansonsten ist freilich – mit Ausnahme der erwähnten Arbeiten von Klein – eine Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz im lokalen Rahmen unterblieben. In einigen historischen Studien sind Prozesse untersucht worden, die die Sühne von NS-Unrecht behandeln. So stützt sich Katrin Dördelmann bei ihrer Untersuchung von Formen der Denunziation vor allem auf das Verhalten der Beschuldigten, ohne dass die Rolle der Justiz intensiver thematisiert wird.⁹ Auch in anderem Kontext ist die juristische Klärung von politisch motivierten Straftaten bereits historisch untersucht worden, so etwa die Verfahren wegen der Ermordung von Zwangsarbeitern bei Kriegsende im Rechtsrheinischen, die keine Sühne fanden, bisweilen nicht einmal weiter ermittelt wurden.¹⁰ Gebhard Aders kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Intensität der juristischen Verfolgung von NS-Unrechtstaten seit Beginn der 1950er Jahre spürbar nachließ.

Während also generell und auf Landesebene die Forschung zur Frage, wie sich die Justiz nach 1945 mit nationalsozialistischem Unrecht und insbesondere mit ihrer eigenen Rolle im NS-System befasst hat, allmählich in Gang gekommen ist, fehlt es bisher bislang noch weitestgehend an einer lokalgeschichtlichen Aufarbeitung dieses Themenkomplexes. Dies war Anlass für die Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, dieses Thema aufzugreifen und zur Diskussion zu stellen. Dabei erfolgte freilich – entsprechend der Aufgabenstellung und den Interessen dieser Organisation – eine Eingrenzung auf das nationalsozialistische Unrecht an den Juden. Angesichts des besonderen Ausmaßes der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden und der schrittweisen gesetzlich legitimierten Ausgrenzung und der demzufolge

⁸ Heiner Lichtenstein, Verdunklungsgefahr! Die Kölner Justiz und die Verfolgung der NS-Verbrechen, in: Horst Matzerath, Harald Buhlan, Barbara Becker-Jákli (Hg.), Versteckte Vergangenheit. Über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, Köln 1994, S.233-242.

⁹ Katrin Dördelmann, Denunziationen und Denunziationsoffer – Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit. In: Matzerath u.a., Versteckte Vergangenheit (wie Anm. 8), S. 195-232.

¹⁰ Gebhard Aders, Nationalsozialistische Verbrechen im rechtsrheinischen Köln während des Zweiten Weltkriegs, in: Rechtsrheinisches Köln 25 (1999), S. 99-194, bes. S.140 ff.

besonderen Bedeutung von “Wiedergutmachung” hat dieser Themenbereich freilich einen zentralen Stellenwert.

Das Projekt hat Form angenommen in einem Arbeitskreis der Kölnischen Gesellschaft, erweitert um Vertreter der Landesjustizakademie und der Kölner Justiz. Seine Realisation wurde ermöglicht durch das Arbeitsamt Köln und durch sachliche und finanzielle Unterstützung einer Reihe von Organisationen. Da eine forschungsmäßige Aufarbeitung eines so breiten Themenfeldes mit begrenzten Kapazitäten nicht möglich schien, richteten sich die Überlegungen auf ein Symposium, das mit einem Problemaufriss den Einstieg in das Thema bilden und die Grundlagen für einen breiter fundierten Forschungsprozess schaffen sollte.¹¹

Das Symposium zielte darauf, erste Ergebnisse zum Thema zu präsentieren und – soweit derartige Ergebnisse noch nicht vorgelegt werden konnten – Beiträge zur Diskussion zu stellen, die einzelne Aspekte generell oder in einem anderen regionalen oder lokalen Zusammenhang erarbeitet haben. Dabei wurde zum einen versucht, die einzelnen Phasen der Entwicklung nach 1945 in den Blick zu nehmen, zum anderen zentrale Themenbereiche zur Diskussion zu stellen, die auf der Tagung in besonderen Foren behandelt wurden: das Problem der Brüche und Kontinuitäten bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die Kölner Justiz nach 1945, das seit den 50er Jahren relevante Thema der “Wiedergutmachung”, das Verhältnis von Justiz und Öffentlichkeit besonders am Beispiel der er 60er Jahre und schließlich der Fall “Lischka”, der weit über Köln und die Justiz hinaus in den 70er Jahren die Öffentlichkeit beschäftigt hat.

Wenn im Folgenden noch einmal auf die einzelnen Beiträge eingegangen wird, dann nicht, um ihre Kernthesen zu resümieren, sondern um ihren Stellenwert im Rahmen eines weiter zu konzipierenden Forschungsprozesses auf lokaler Ebene zu skizzieren.

Der nordrhein-westfälische Justizminister Wolfgang Gerhards kommt in seinem Grußwort trotz aller Einschränkungen im Einzelnen zu einem insgesamt positiven Gesamturteil, was die Leistung der Justiz, insbesondere in Nordrhein-Westfalen im Umgang mit dem nationalsozialistischen Unrecht betrifft. Jürgen Wilhelm wirft in seinem einleitenden Beitrag im

¹¹ Die Tagung (18./19. November 2002) wurde durchgeführt in Zusammenarbeit mit: Leo Baeck Institute/London, B'nai B'rith Loge Rheinland/Köln, Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus in der Justizakademie NRW, Theater am Sachsenring, FilmInitiativ, Kölner Filmhaus; Bankhaus Sal. Oppenheim unterstützt von: Friedrich-Ebert-Stiftung, Verwaltungsgericht Köln, Finanzgericht Köln, Rechtsanwaltskammer Köln, Bankhaus Sa., Oppenheim jr. & Cie., Landschaftsverband Rheinland, Bildungswerk der Humanistischen Union, Verein EL-DE-Haus.

Hinblick auf das Gesamtthema eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zu Recht und Gerechtigkeit, Justiz und Sühne auf und geht dabei insbesondere auf das Verhalten der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung beim Thema “Wiedergutmachung” ein.

Gerhard Pauli, 1999 bis 2002 Leiter der Dokumentations- und Forschungsstelle “Justiz und Nationalsozialismus” an der Justizakademie in Recklinghausen, gibt in seinem Beitrag einen Überblick über die Entwicklung der deutschen Strafjustiz nach 1945 bis in die 60er Jahre, mit besonderem Blick auf Köln. Dabei wird das Urteil, dass die deutsche Justiz erst spät mit einer Verfolgung von NS-Unrechtstaten begonnen habe, zumindest für die frühe Phase und die Tätigkeit des in Köln ansässigen “Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone” relativiert. Herausgestellt wird dabei allerdings, dass eine solche Verfolgung nur auf Anzeige und nicht auf Grund eigener Ermittlungen erfolgte. Für die 50er Jahre wird dann ein dramatischer Rückgang entsprechender Verfahren festgestellt, bis ab 1958 die Phase systematischer Ermittlungen beginnt. Er geht ein auf den Fall des Kölner Landgerichtspräsidenten Müller, der im Sinne nationalsozialistischer Zielsetzungen auf Verfahren Einfluss genommen hatte und dessen eigener Prozess schließlich mit einem Freispruch endete. Gerade dieser Fall wirft grundsätzliche Fragen nach der Rekrutierung und damit der personellen Zusammensetzung der Gerichtsorgane auf, nach der Auseinandersetzung mit in der NS-Zeit gültigen Rechtsprinzipien, kurzum nach der Kontinuität der Justiz nach 1945. Damit sind Fragen des Verhaltens einer ganzen Juristengeneration berührt: die Rolle vor 1945 ebenso wie weiter bestehende persönliche Beziehungen und Einflussnahmen oder der Einfluss von Rechtsschulen und Hochschullehrern. Gerade deren Rolle behandelt Raphael Gross am Beispiel eines frühen Textes des Rechtstheoretikers Fritz von Hippel, eines Vortrages aus dem Jahre 1946 mit der These, dass sich nach 1945 keine eigenständige Moral gegenüber nationalsozialistischem Unrecht entwickelt habe und man statt dessen versucht habe, die Ursachen für das Verhalten der Justiz in Rechtspositivismus und in der “Täuschung” durch Hitler zu sehen.

Das von Pauli in seinem Beitrag bestätigte bisherige Ergebnis der Forschung zur Haltung der Justiz zu nationalsozialistischem Unrecht: zu spät, zu selten, zu milde, unterstreicht Christiaan Frederik Rüter insbesondere im Hinblick auf Verfahren wegen Beteiligung an Deportationen. Die Tatsache, dass es nur wenige einschlägige Verfahren mit bemerkenswert niedrigen Strafmaßen gab, war durchaus symptomatisch nicht nur für die Rechtssprechung in der Bundesrepublik, sondern in ähnlicher Weise auch in der DDR. Dies ergab sich nach Rüter bis Ende der 50er Jahre

weniger aus dem Einfluss von ehemaligen Nationalsozialisten als vielmehr aus der Tatsache, dass die Juristen an einer traditionellen Ermittlungs- und Strafverfolgungspraxis orientiert waren, dass sie mit dem Sachverhalt des verbrecherischen Staates und des Staatsverbrechens nicht umzugehen verstanden und vor allem daraus, dass der Justiz die Unterstützung in Politik und Bevölkerung fehlte.

Cordula Lissner greift ein zentrales Problem der Rekrutierung der Nachkriegsjuristen auf. Während die Wiedereingliederung der in der NS-Zeit tätigen Juristen augenscheinlich kaum Probleme bereitete, sahen sich die jüdischen emigrierten Juristen bei ihrer Rückkehr nach Deutschland erheblichen Schwierigkeiten gegenüber. In Nordrhein-Westfalen und auch in Köln gelang es einzelnen, wieder Fuß zu fassen. Aber weder vermochten sie entscheidenden Einfluss auf die Neugestaltung des Rechts- und Gerichtswesens zu erlangen noch wurde das Ausmaß des ihnen zugefügten Unrechts angemessen gewürdigt. Allenfalls bei der Vertretung der Ansprüche jüdischer Opfer vermochten sie eine wichtige Rolle zu spielen.

Die kritische Frage nach der Aufarbeitung von NS-Unrecht durch die Justiz umfasst darüber hinaus weitere Fragen: Ob und in welchem Umfang sind aus der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus Schlussfolgerungen für die Personalpolitik, für die Organisation des Gerichtswesens und für die Prozessführung gezogen bzw. inwieweit sind diese Probleme überhaupt thematisiert und reflektiert worden? Die Fülle von Rechtsbestimmungen, die vom NS-Regime in den unterschiedlichsten Bereichen gegen Juden erlassen worden waren,¹² ist allenfalls bezüglich einzelner signifikant nationalsozialistischer Bestimmungen kritisch analysiert und für rechts unwirksam erklärt worden. Die Sammlung der gegen Juden gerichteten Rechtsbestimmungen von Josef Walk hat gezeigt, auf wie vielen Gebieten und wie ins Einzelne gehend derartige Bestimmungen wirksam geworden sind.

In mehreren Beiträgen wird der Wandel in der Intensität der Verfolgung von NS-Verbrechen seit Ende der 50er Jahre konstatiert. Eine erhöhte öffentliche Sensibilität entstand auch durch die Hakenkreuzschmierereien an der wieder aufgebauten und neu eingeweihten Kölner Synagoge Weihnachten 1959, eine Tat, die sich in andere antisemitische Aktivitäten einreihete. Werner

¹² Josef Walk (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 2. Aufl. Heidelberg 1996 (1981); Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, Düsseldorf 1965.

Bergmann behandelt sowohl die justizielle Ahndung wie auch die Auseinandersetzungen in Politik und Medien und die institutionellen Reaktionen.

Ein zentrales Kapitel in der Auseinandersetzung mit nationalsozialistischem Unrecht an Juden bildet die sogenannte “Wiedergutmachung”. Katharina van Bebber untersucht am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm die Entschädigungspraxis der Gerichte. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Tatsache der Verfolgung bei jüdischen Antragstellern zwar durchgängig anerkannt wurde und dass die Gerichte um Regelungen bemühten waren, dass diese aber an der restriktiven Gesetzeslage eine deutliche Grenze fanden und vielfach bei den Betroffenen zu Enttäuschungen führten. Einen anderen Aspekt dieses Problems, die Rückerstattung ungerechtfertigt entzogenen Eigentums aufgrund alliierter Gesetzgebung, behandelt Maik Wogersien am Beispiel der Wiedergutmachungskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, mit Schwerpunkt auf Bochum. Ähnlich wie van Bebber konstatiert er für den Bereich der Restitution trotz restriktiver Entscheidungen eine weitreichende Anerkennung ungerechtfertigter Vermögensentziehungen. In diesem Zusammenhang verweist er auch auf das Verhalten der Finanzbehörden mit ihrer teilweisen rigiden Abwehr von Ansprüchen. Aber auch Juristen in städtischen Behörden, Banken und Versicherungen oder bei anderen Stellen, in deren Besitz sich “arisiertes” Eigentum befand, lassen nach 1945 Unsensibilität und Rigidität bei der Abwehr von Ansprüchen der ehemals jüdischen Besitzer erkennen.

Die Tagung hat zwar ergeben, dass die Justiz als Teil der demokratischen Rechtsordnung erhebliche Anstrengungen unternommen hat, die nationalsozialistische Hypothek abzutragen, um den Opfern gerecht zu werden und den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Dafür stehen nicht nur die Kölner Sachsenhausen-Prozesse aus den Jahren 1964/65 und zu Beginn der 1970er Jahre; dies belegen auch eine Reihe von Einzelverfahren. Immer wieder ist aber auch deutlich geworden, was es bedeutete, nicht mit der eigenen Vergangenheit klar zu kommen. Die Rolle der Staatsanwaltschaft, das heißt vor allem der Kölner Zentralstelle, ist zu Recht ein zentrales Thema dieser Veranstaltung gewesen. Aus dem Erfahrungsbericht von Oberstaatsanwalt Weber treten deutlich die Probleme bei der Ermittlungsarbeit und insbesondere bei der Verwendung von Zeugenaussagen her.

Freilich hat gerade der Lischka-Prozess deutlich gemacht, dass die Rolle der Gerichte einschließlich der Anklagevertretung bei der Einleitung von Prozessen gegen NS-Täter nicht

durchweg aktiv war. Es bedurfte erst politischer und publizistischer Aktionen und Pressionen, konkret der Aktivitäten von Beate und Serge Klarsfeld, um Politik und Justiz mit der Tatsache zu konfrontieren, dass die Judenverfolgung in Frankreich bisher faktisch ungesühnt geblieben war und die Täter unbelangt weiter lebten, teilweise sogar in Köln. Erst mit Hilfe von "Rechtsverstößen" erreichten sie, dass das Verfahren gegen Lischka, Hagen und Heinrichsohn eröffnet und durchgeführt wurden, wie Beate Klarsfeld eindrucksvoll schildert. In dem Schwurgerichtsverfahren vor der Großen Strafkammer des Kölner Landgerichts kam es im Oktober 1979 zum Prozess gegen Lischka, Hagen und Heinrichsohn, der im Februar 1980 im Gegensatz zu früheren Verfahren mit spürbaren Strafen endete. Der damalige Schwurgerichtsvorsitzende Heinz Faßbender schildert aus seiner Sicht den Verlauf des Prozesses. Diesen Prozess charakterisiert Bernhard Brunner als "Paradebeispiel eines gelungenen NS-Verfahrens". In seinem Beitrag rekonstruiert er die lange und wechselvolle Vorgeschichte des Kölner Verfahrens, das im Gegensatz zu anderen Verfahren wegen Gewaltverbrechen in Frankreich, deren Sühne durch "Atomisierung und Parzellisierung" der Ermittlungen und durch politische Einflussnahmen verhindert wurden, neben dem Engagement der Ludwigsburger Zentralstelle vor allem durch den Einsatz des Staatsanwalts in der Zentralstelle Köln Rolf Holtfort zum Erfolg geführt wurde.

Mehrere Vorträge stellen heraus, dass Justiz nicht im luftleeren Raum arbeitet, dass sie beeinflusst wird durch politische Vorgaben, durch das politische und gesellschaftliche Klima der jeweiligen Zeit und durch Karrieredenken. Heiner Lichtenstein hat als Journalist und langjähriger Beobachter von NS-Prozessen die Berichterstattung der Medien, aber auch die Reaktionen des Publikums kritisch und genau beobachtet. Auch für diesen Aspekt stellt sich die Frage: War die Haltung der Kölner gegenüber diesen Prozessen anders; unterschied sich die Berichterstattung der Kölner Medien von der in anderen Städten?

Zahlreiche weitere Fragen tun sich auf. Wie verhielten sich die Angeschuldigten? Ließen sie Schuldbewusstsein erkennen? Und welches waren die Verteidigungsstrategien der Rechtsanwälte: von Abstreiten und Nichtwissen über bloßes Durchführen von Gesetzen und Befehlen bis hin zur Behauptung des Befehlsnotstandes? Und wie wurden derartige Argumentationslinien von den Richtern aufgenommen und beim Urteil berücksichtigt?

Damit tritt eine andere Gruppe der Prozessbeteiligten ins Blickfeld: die Zeugen, die gerade bei Prozessen zur Sühne des Unrechts an Juden selbst als Opfer betroffen sind. Peter Liebermann

stellt eindrucksvoll deren Probleme mit der Erinnerung an das Erlebte dar, sowohl, was die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Fakten betrifft, vor allem aber, was die psychische Verarbeitung und deren Mechanismen anbelangt. Er verweist dabei insbesondere auf die Gefahr, dass die Rolle als Zeuge im Prozessverfahren bei den Überlebenden zu einer Retraumatisierung führen kann.

Ein vorsichtiges Fazit dieser Tagung würde lauten: Die Kölner Justiz hat wie die Justiz generell nach einem grundlegenden Wechsel des politischen Systems – zunächst angestoßen und kontrolliert durch die Alliierten nach 1945 versucht, juristisch die Hypothek des vergangenen Systems aufzuarbeiten und sich mit nationalsozialistischem Unrecht auseinander zu setzen, durchaus mit wichtigen Ergebnissen. Auf Grund der früheren eigenen Verstrickung in das NS-System sowie der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen fiel dieser Versuch besonders in den ersten Nachkriegsjahrzehnten zu zögernd und halbherzig aus, so dass in vielen Fällen Unrecht ungesühnt blieb und Opfer nicht zu ihrem Recht kamen.

Das Urteil über die Justiz und die Wiederherstellung des Rechts wird aus der Perspektive der Opfer, vor allem aus der Sicht der jüdischen Überlebenden und deren Nachkommen, anders aussehen. Hier besteht die Frage: Wurde für sie das Ziel erreicht, Unrecht zu sühnen, Rechtsansprüche zu befriedigen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen? Wurde ihnen das Gefühl vermittelt, wieder in einer Rechtsgemeinschaft zu leben, in der sie sich anerkannt und sicher fühlen konnten. Gerade sie erwarteten von der Mehrheitsgesellschaft die Bereitschaft, eine scharfe Zäsur zwischen dem NS-Unrecht und der neuen Rechtsordnung zu legen. Diese Erwartung hat sich für viele nicht bestätigt.

Man muss sich aber vor Augen halten, dass Gerechtigkeit für die Betroffenen mehr hieß als “Wiedergutmachung” durch die Justiz. Es bedeutete zunächst einmal die öffentliche Anerkennung, dass ihnen Unrecht zugefügt worden war. Manche Ungerechtigkeit, die gerade Juden erlitten, war ohnehin nicht justiziabel: Alltägliche Diskriminierung und Ausgrenzung durch Verweigerung des Grußes, Nichtbedienen in Geschäften, abfällige Bemerkungen, “normale Arisierung”, unterlassene Hilfeleistung und “Wegschauen”, Teilnahme an Boykottaktionen, untergeordnete Handlungen im Verfolgungsprozess – etwa bei der Deportation –, die für das Funktionieren der Verfolgung unerlässlich waren. Aus Kontakten mit Zeitzeugen ergibt sich, dass Verletzungen in der privaten Sphäre manchmal als einschneidender erfahren wurden als Eingriffe in das Vermögen oder in die Freiheit. Zu diesen Erfahrungen gehört auch das Unrecht, dass

manche Delikte juristisch nicht verfolgt werden konnten, weil entweder die Tatbeteiligten nicht zu ermitteln oder die Tatabläufe nicht zu klären waren, häufig verbunden mit dem Eindruck, dass dies auch gar nicht ernsthaft versucht worden war. Dazu gehörte auch, dass die Täter weder Einsicht in das Unrecht ihres Handelns zeigten noch Reue. Zudem musste es vielfach auf Unverständnis stoßen, dass rechtsstaatliche Verfahrungsanforderungen in vielen Fällen als Schutz der (Einzel-) Täter wirkten und eine Verurteilung erschwerten oder verhinderten. Die Erfahrung des Handelns der Justiz ist aus der Sicht der Opfer sicher eine andere als die der Mehrheitsgesellschaft oder die der Justiz selbst. Auch hier gilt es, im Prozess der kritischen Aufarbeitung diesen Graben geringer werden zu lassen.

Diese Tagung hat eine Tür geöffnet, durch die es zu gehen gilt. Sie hat Themenfelder sichtbar werden lassen, die künftig zu bearbeiten sind; sie hat Fragen aufgeworfen, die zu beantworten sind. Die Beiträge zur Tagung haben Wege aufgewiesen, wie sich diese Themen angehen lassen und Ansätze für vergleichende Analysen geliefert. Aus der Tagung ist die Veröffentlichung dieses Sammelbandes hervorgegangen, der – so ist zu hoffen – weitere Forschungen anstoßen wird. Eine Arbeitsgruppe aus Zeitzeugen und Interessierten wird sich weiterhin mit der Aufarbeitung des “Frankreich-Komplexes” beschäftigen. In Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln ist für 2004 unter dem Motto “Von Nürnberg nach Den Haag” eine Tagung zu den Prinzipien des Völkerstrafrechts und dem Internationalen Strafgerichtshof geplant.

Für die lokale und regionale Forschung ergeben sich eine Reihe von Forschungsdesideraten, die hier nur beispielhaft skizziert werden sollen:

- Reorganisation der Justiz und Personalrekrutierung,
- Remigration und die Rolle der jüdischen Juristen sowohl im Rechtswesen, beim Aufbau der jüdischen Gemeinschaft wie bei der Vertretung der Interessen der Betroffenen,
- “Wiedergutmachung” und die Rolle von Juristen, nicht nur in der Justiz, sondern auch in der Verwaltung, dem Finanzwesen und in der Wirtschaft,
- Aufarbeitung der Prozesse wegen nationalsozialistischer Unrechtstaten
- Juristische Behandlung von Aktionen auf gesetzlicher Grundlage wie etwa auf Grund der Nürnberger Gesetze (“Rassenschande”),
- Auseinandersetzung mit nationalsozialistischem Unrecht in der Hochschulforschung und -lehre

- Verhalten der Öffentlichkeit gegenüber dem Problem nationalsozialistischen Unrechts und den Versuchen, es aufzuarbeiten, einschließlich der Rolle der Medien.

Eine intensive lokale Forschung zu diesem Themenbereich hat aber Voraussetzungen, die es zum Teil erst zu schaffen gilt. Sie hätte zunächst einmal systematisch die Materialgrundlagen zu klären, die für dieses Thema zur Verfügung stehen. Rüter hat mit seiner fast 30-bändigen Veröffentlichung der Urteile von NS-Prozessen wichtige Quellen zur Verfügung gestellt, die gerade auch zu Köln eine Reihe von Prozessen dokumentieren.¹³ Im Vorfeld und bei der Vorbereitung dieser Tagung hat Anne Klein Materialien gesammelt, die für die weitere wissenschaftliche Arbeit zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden können. Wichtig wäre es, dass die Gerichte und betroffenen Behörden einschlägige Unterlagen zur Verfügung stellen. Bedenken wegen des Personen- und Datenschutzes, denen selbstverständlich Rechnung getragen werden müssen, sollten die Arbeit auf diesem Gebiet nicht behindern oder gar verhindern. Eine solche Forschung kann nicht lediglich die Aufgabe von Historikern sein. Sie muss vor allem eine Aufgabe derjenigen sein, deren Berufspraxis davon betroffen ist, eben der Juristen selbst. Nur dann vermag sie auch Teil der Selbstreflexion der eigenen Arbeit und Element des eigenen Berufsethos zu werden. Das gilt insbesondere für Ausbildung und Fortbildung. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe von Juristen des Verwaltungsgerichts Köln, die im Rahmen der Tagung von Dr. Busse vorgetragen worden sind, zeigen, wie wichtig die Arbeit ist, die gerade aus den Bereichen der Justiz selbst hervorgehen, wobei ich mir der Schwierigkeiten solcher Projekte bewusst bin. Dazu würde auch gehören, dass sich die verschiedenen Zweige dieses Berufsstandes – Richter, Staatsanwälte, Anwälte und Notare – in der Beschäftigung mit diesem Thema zusammenfinden. Die Tagung hat gezeigt, wie fruchtbar das Gespräch zwischen Juristen, Historikern, Psychotherapeuten, Publizisten und Zeitzeugen ist. Ein Arbeitskreis der Kölnischen Gesellschaft wird sich weiterhin mit der Aufarbeitung der NSG-Verfahren in Köln, insbesondere des „Lischka-Prozesses“, befassen. Aus der Tagung hervorgegangen sind ebenfalls intensivierter Kontakt zur Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln, um wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet anzustoßen.

¹³ C. F. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, 27 Bde., Amsterdam 1966ff.; dazu seit 2002 auch die Reihe „DDR und NS-Verbrechen“.

Es wäre sicher unrealistisch zu erwarten, dass alle diese Probleme und Fragen in einem großen Forschungsprojekt aufgearbeitet und gelöst werden könnten. Wichtig aber wäre, dass sie ein Thema der lokalen Forschung werden, das in zahlreichen Einzelschritten angegangen wird. Modell sowohl für die Geschichte der Kölner Justiz im Nationalsozialismus wie auch für die Auseinandersetzung der Kölner Justiz mit dem Nationalsozialismus in der Nachkriegszeit könnte das Projekt über die Kölner Polizei sein, bei dem Historiker und Angehörige der Polizei sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben.¹⁴ Den Anstoß für derartige Bemühungen gegeben zu haben ist das Verdienst vor allem der Referentinnen und Referenten, deren Beiträge in diesem Sammelband vorliegen.

***Erschienen in:**

NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945. Für die Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit herausgegeben von Anne Klein und Jürgen Wilhelm, Köln: Greven Verlag, 2003, S. 203 – 215

¹⁴ Harald Buhlan, Wern Jung (Hg.), Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000.

Horst Matzerath

Nachwort*

Die Geschichte des NS-Systems ist inzwischen weitgehend erforscht, wenngleich weiterhin immer neue Sachverhalte ans Licht kommen. Wie unsere Gesellschaft mit dieser historischen Last nach 1945 umgegangen ist, wird aber erst in den letzten Jahrzehnten stärker zum Thema politischer und gesellschaftlicher Diskussion. Dieses Buch ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Die Auseinandersetzung mit der NS- Vergangenheit ist ein langer und schmerzhafter Prozess, inzwischen das Thema mehrerer Generationen. Ebenso alt ist in breiten Kreisen das Bedürfnis, die Diskussion über Verbrechen der NS-Zeit zu beenden und erlittenes Leiden gegeneinander aufzurechnen. Soweit man sich in den ersten Jahren nach 1945 dem Thema Nationalsozialismus stellte, war es in der Bundesrepublik zunächst die Gegenüberstellung von Demokratie und Totalitarismus, worunter dann neben dem Nationalsozialismus auch der Kommunismus gefasst wurde; im Osten Deutschlands entsprach dem die Gegenüberstellung von Faschismus und Sozialismus, wobei Nationalsozialismus und Bundesrepublik als Formen kapitalistischer Systeme zusammenrückten, bisweilen sogar gleichgesetzt wurden. Abgesehen von der Frontstellung gegen den Kommunismus besaß das Totalitarismuskonzept die Eigenschaft, Herrschaftsträger und Herrschaftstechniken in den Fokus zu nehmen. In der Forschung wurden schrittweise die Bereiche thematisiert, die Herrschaftsstrukturen und Unterdrückungsapparate ins Blickfeld rückten: neben den Personen, die das System verkörperten, wie Hitler oder auch Himmler, Göring und Goebbels, Themen wie „Machtergreifung“, Gestapopoterror und Konzentrationslager oder Propaganda. Zunehmend traten auch die Opfer des Systems in den Blick: politisch Verfolgte, Juden und mit deutlich geringerem Interesse

Sinti und Roma, „Euthanasie“-Opfer, Zeugen Jehovas, Homosexuelle und erst sehr spät die nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeiter. Als Nachweis für die Existenz eines „besseren Deutschland“ gewann immer stärkeres Interesse der Widerstand, zunächst der bürgerliche und militärische des 20. Juli und der „Weißen Rose“, dann der der Parteien und Gewerkschaften und schließlich – eher widerwillig – der der Kommunisten, die den aktivsten Widerstand geleistet und die höchsten Opfer zu verzeichnet hatten. Das diesem Ansatz zugrunde liegende Konzept von „Widerstand und Verfolgung“ ließ nur Raum für Täter und Opfer bzw. Widerständler. Die Masse der Bevölkerung bestand danach nur aus „Mitläufern“ oder „Verführten“. Sie galt es in die noch junge demokratische Republik zu integrieren.

Seit etwa den 1970er-Jahren hat ein Prozess eingesetzt, auch nach der Verantwortung von Institutionen, Firmen und Einzelpersonen zu fragen. Schrittweise ist die Rolle von Universitäten und Professoren, von Gesundheitsbehörden und Ärzten, Polizei und Justiz, Militär, Wirtschaft und einzelnen Firmen sowie von staatlichen Institutionen wie dem Auswärtigen Amt thematisiert worden, unter dem Aspekt, welche Rolle sie im NS-System gespielt und welchen Beitrag sie zu nationalsozialistischen Verbrechen geleistet hatten. Im Ergebnis wurde deutlich, dass zahlreiche Institutionen und breite Bevölkerungskreise in das NS-System verstrickt waren und an der Umsetzung nationalsozialistischer Zielsetzungen aktiv mitgearbeitet hatten, mit erschreckenden Ergebnissen. Sie entlarvten auch das häufig vorgebrachte Argument vom Nichtwissen nationalsozialistischer Verbrechen als Schutzbehauptung und Lebenslüge, ebenso wie die Entschuldigung, man habe nur widerwillig und unter äußerstem Zwang an bestimmten Aktionen mitgewirkt. Dieser Prozess der Selbstklärung ist noch längst nicht abgeschlossen. Insbesondere in kleinen Gemeinden gilt noch immer das Gesetz des Schweigens.

Diese Verweigerung, sich mit der Vergangenheit zu konfrontieren, hat das Ehepaar Alexander und Margarete Mitscherlich 1967 auf die Formel gebracht „Die Unfähigkeit zu trauern“. In ihrer sozialpsychologischen Analyse charakterisierten sie mangelnde Bereitschaft und die Unfähigkeit, sich rational und affektiv mit der NS-Herrschaft und der eigenen Rolle in dieser Zeit auseinanderzusetzen. Dagegen stellte 1983 der Philosoph Hermann Lübbe die These vom „kommunikativen Beschweigen“, der zufolge nach 1945 Anhänger und Gegner des NS-Systems gemeinsam die Vergangenheit beiseitegelassen hätten, um den Aufbau eines neuen demokratischen Systems zu betreiben, wobei er dies augenscheinlich nicht nur als einen nachvollziehbaren, sondern im Kern offenbar auch positiven Prozess begriff. 1987 kritisierte der Schriftsteller Ralph Giordano dies in seinem Buch „Die zweite Schuld“. Er spricht darin „von der Last, Deutscher zu sein“. „Zweite Schuld“ bedeuteten für ihn der Unwille zu einer Aufarbeitung der Verbrechen und Entschädigung der Opfer sowie die Tatsache, dass Mittäter die Möglichkeit erhalten hatten, in der Bundesrepublik wieder in Amt und Würden zu kommen. Wissenschaft, Medien, Politik und politische Bildung haben in der Folgezeit – teilweise unter dem problematischen Begriff der „Vergangenheitsbewältigung“ – intensive Bemühungen unternommen, das Ausmaß nationalsozialistischer Verbrechen bewusst zu machen und die Breite der Beteiligung der Bevölkerung am Funktionieren des NS-Systems ins Bewusstsein zu heben.

Die Beiträge dieses Bandes machen in aller Klarheit deutlich, dass es sich bei der deutschen Gesellschaft der Nachkriegszeit nicht nur um Erinnerungsverweigerung, „Verdrängung“ oder „Beschweigen“ handelte. Es gab die aktive Verschleierung und Negierung der Verbrechen oder zumindest der Mitwirkung daran. Sie hatten das Ziel, die Strafverfolgung von Mitgliedern und Beteiligten des Verfolgungsapparates zu erschweren und zu verhindern und Straflosigkeit für diesen Personenkreis zu erreichen. Als Prozessstrategie der Angeklagten und ihrer Verteidiger in den frühen Nachkriegsprozessen gegen NS- Verantwortliche hatte sich dies als gängige Praxis entwickelt. Darüber hinaus ist in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher geworden, dass sich nach 1945 Netzwerke entwickelten, die die aktive Verfolgung von NS-Verbrechen – vielfach mit Erfolg – zu durchkreuzen suchten. Dazu zählte die katholische Kirche mit ihrer „Rattenlinie“, in deren Rahmen von Verfolgung bedrohte Täter ins Ausland geschleust wurden, insbesondere in lateinamerikanische sowie in arabische Länder. Staatsanwaltschaften ermittelten nur lässig oder schlugen Verfahren nieder. Gerichte entwickelten eine Rechtsprechung, die viele ungeschoren und die Übrigen meist mit lächerlich geringen Strafen davonkommen ließ. Bundesministerien lieferten Beihilfe zur Strafvereitelung, indem sie von Strafverfolgung bedrohte Täter warnten. Das Bundesjustizministerium entwarf Gesetzesbestimmungen, die auf eine kalte Amnestie hinausliefen. Internationale Verhandlungen über die Strafverfolgung von NS-Tätern verliefen quälend langsam, ohne Interesse an einer raschen Wirksamkeit. Möglich wurde all dies dadurch, dass Personen in verantwortlicher Stellung im Verfolgungsapparat und der Bürokratie des NS-Staates nach 1945 als Politiker, Abgeordnete oder Ministerialbürokraten in Spitzenstellungen der neuen Bundesrepublik einrücken und dort lange Zeit innerhalb dieser Netzwerke die Fäden ziehen konnten. Der Name des FDP-Politikers Achenbach ist für dieses Phänomen geradezu symbolisch geworden. Die gesellschaftliche und politische Etablierung von ehemaligen Funktionsträgern des NS-Systems und Beteiligten an NS-Verbrechen führte zu einer weitgehenden Immunisierung dieses Personenkreises gegen die öffentliche Diskussion des Themas. Erleichtert wurde dies durch Kampagnen der DDR gegen ehemalige Nationalsozialisten in Spitzenpositionen der Bundesrepublik, womit solche politischen Bloßstellungen den *Hautgout* politischer Diffamierung durch den Feind des eigenen politischen Systems oder durch linksradikale Strömungen erhielt. Dies änderte sich zunächst auch nicht dadurch, dass die 68er-Bewegung diese Anwürfe aufgriff und mit prinzipieller Kritik an der Bundesrepublik verknüpfte. Damit schloss sich ein Schutzring um die Täter, der es ihnen erlaubte, unbehelligt in den Alltag abzutauschen, ja sogar – wie in den Fällen Heyde/Sawade oder Schneider/Schwerte – ihre Karriere unter falscher Identität fortzusetzen. Die Entlarvung von Tätern und die Aufdeckung von NS- Verbrechen galten zumindest bis in die 1970er-Jahre nicht selten als Ausfluss sektiererischen Verfolgungseifers.

Aus welchen Motiven auch immer Bundesregierung und Parteien diese Entwicklungen unterstützten oder zumindest duldeten, sie enthielten den Opfern die Anerkennung des Unrechts vor, das ihnen angetan worden war. Der Wunsch nach Strafverfolgung war daher für die Überlebenden Ausdruck des Bedürfnisses nach Wiederherstellung der Rechtsordnung und der eigenen Würde. Dass erst öffentliche Demonstrationen ausländischer Opfer und vor allem Gesetzesverstöße wie die

Ohrfeige für Bundeskanzler Kiesinger und die Entführungsaktion um den ehemaligen Gestapofunktionär Lischka, der unbehelligt unter seinem Namen in Köln lebte und arbeitete, den Rechtsprechungsapparat in Gang brachten und schließlich nach einem fairen Prozess 1980 zu einem Urteil führten, das die Schuld der Angeklagten feststellte und damit auch das den Opfern angetane Unrecht dokumentierte, lässt erkennen, dass erst die Skandalisierung öffentliche Aufmerksamkeit weckte und – auch unter der Einwirkung des Echos im Ausland – zur Einleitung von Verfahren führte. Diese Vorgänge sind ein bedrückender Beweis für das Versagen der deutschen Nachkriegsgesellschaft und insbesondere der Justiz, sich mit der NS-Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Die Erfahrung mit Unrechtssystemen lehrt: Die Aufarbeitung vergangener, von Staats wegen begangener Verbrechen, an denen viele in irgendeiner Form beteiligt waren, ist ein schwieriger und langwieriger Prozess, der nur in Etappen verlaufen kann und der für unser Land in Beziehung auf den Nationalsozialismus bei Weitem noch nicht abgeschlossen ist. Gerade die Virulenz und Aggressivität rechtsextremistischer und neonazistischer Ideen und Bewegungen verbietet jede Bagatellisierung und Beschönigung nationalsozialistischen Unrechts. Sie erfordert inzwischen aber ebenso die konsequente Auseinandersetzung mit Tendenzen und Entwicklungen in unserer Nachkriegsgeschichte, Unrechtssachverhalte auf sich beruhen zu lassen, endlich einen „Schlussstrich“ zu ziehen, Frieden mit den „Tätern“ zu schließen und zur Tagesordnung überzugehen. Selbst wer als Historiker das Phänomen Nationalsozialismus intensiver zu bearbeiten versucht hat, muss betroffen und beschämt feststellen, dass er als Zeitgenosse die systematische Blockierung der Aufarbeitung nicht hinreichend wahrgenommen und kritisch begleitet hat.

***Erschienen in:**

Anne Klein (Hg.), Der Lischka-Prozess. Eine jüdisch-französisch-deutsche Erinnerungsgeschichte, Berlin: Metropol 2013, S. 255-258

